



LAUT GEDACHT

wegweiser zur umsetzung der patientenrechte

Reformen im Sachwalterrecht

Mag. Margot Prinz

Mit 1. Juli 2007 treten gravierende Veränderungen in der Vertretung von geistig behinderten und psychisch kranken Menschen in Kraft. Mittels gezielter Frage - Antwort - Stellung sollen genauere Informationen und rechtliche Hintergründe zur Sachwalterschaft erläutert und darüber hinaus wichtige Fragen zu den Themen Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger und Vorsorgevollmacht geklärt werden. Weiterer Inhalt sind interessante Aspekte des neuen Aufgabenbereichs der Sachwaltervereine.

1. Sachwalterschaft

Wann darf ein Sachwalter bestellt werden?

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind alternative Formen der Vertretung einer Bestellung eines Sachwalters vorzuziehen. Die Bestellung eines Sachwalters ist daher unzulässig,

- soweit Angelegenheiten der behinderten Person durch einen anderen gesetzlichen Vertreter (z.B. nächste Angehörige im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis),
- im Rahmen anderer Hilfen (Familie, Pflegeeinrichtungen, Behindertenhilfe, Psychosozialer Dienst, soziale Dienste, ...) besorgt werden können oder
- wenn durch eine Vollmacht, besonders eine Vorsorgevollmacht oder eine verbindliche Patientenverfügung für die Besorgung der Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß vorgesorgt ist.

Impressum

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig, in der >NÖ Edition Patientenrechte<, seit Juli 2001 auf www.patientenanwalt.com zum Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegethemen, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

Nach welchen Gesichtspunkten werden Sachwalter ausgewählt?

Das Gericht nimmt auf die Bedürfnisse der behinderten Person Rücksicht und achtet darauf, dass der Sachwalter seine Tätigkeit in unabhängiger Weise ausüben kann.

Der Sachwalter darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in der sich die behinderte Person aufhält oder von der sie betreut wird, stehen.

Hat die behinderte Person Einfluss auf die Auswahl des Sachwalters?

Das Gericht wird nunmehr verpflichtet, eine sogenannte Sachwalterverfügung zu berücksichtigen. Das sind Wünsche der behinderten Person, insbesondere solche, die sie vor Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Bestellung eines Sachwalters geäußert hat.

Wer kann Sachwalter sein?

In erster Linie sind geeignete nahe stehende Personen (Verwandte, Freunde, gute Bekannte, Nachbarn) zu bestellen. Wenn eine behinderte Person volljährig wird, so hat das Gericht jenen Elternteil zum Sachwalter zu bestellen, dem bisher die Obsorge über die behinderte Person zustand.

Sofern eine geeignete nahe stehende Person nicht verfügbar ist und vor allem dann, wenn zusätzliche, besondere Anforderungen mit der Sachwalterschaft verbunden sind, ist ein geeigneter Verein mit dessen Zustimmung zum Sachwalter zu bestellen.

Der Verein muss dem Gericht bekannt geben, welche Person mit der Wahrnehmung der Sachwalterschaft betraut wird (Vereinssachwalter) und diesem Vereinssachwalter eine Urkunde ausstellen. Die Sachwalterschaft für jene Personen, für die bisher eine von einem geeigneten Verein namhaft gemachte Person bestellt war, geht mit 1.7.2007 auf den Verein über und der bisher bestellte Sachwalter gilt als die vom Verein mit der Wahrnehmung der Sachwalterschaft bekannt gegebene Person.

Weiters werden Rechtsanwälte oder Notare bestellt, auf die das Gericht vor allem dann zurückgreifen soll, wenn die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert.

Andere geeignete Personen können mit ihrer Zustimmung dann zum Sachwalter bestellt werden, wenn keine der vorgenannten Gruppen als Sachwalter in Frage kommen.

Was heißt „Personensorge“?

Das ist die Verpflichtung des Sachwalters, mit seinem Klienten persönlichen Kontakt zu halten und sich um die erforderliche ärztliche und soziale Betreuung zu kümmern.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, beschränkt sich die Anzahl der Sachwalterschaften, die von Rechtsanwälten oder Notaren geführt werden dürfen, auf 25, die von anderen geeigneten Personen auf fünf.

Reformen im Sachwalterrecht

Autor: Mag. Margot Prinz
erschienen: Juli 2007

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Kontakt zum Gericht - wie oft?

Der Sachwalter hat dem Gericht mindestens jährlich über seine persönlichen Kontakte mit der behinderten Person, deren Lebensverhältnisse und ihr geistiges und körperliches Befinden zu berichten.

Kontakt zum Klienten – wie oft?

Der Sachwalter soll mindestens einmal im Monat mit seinem Klienten persönlichen Kontakt halten, außer er ist nur für einzelne Angelegenheiten bestellt.

Wer entscheidet über medizinische Behandlungen?

Eine behinderte Person, die einsichts- und urteilsfähig ist, kann in eine Heilbehandlung nur selbst einwilligen. Es gibt keine Zwangsbehandlung!

Der Sachwalter ist zur Entscheidung über medizinische Behandlungen erst dann zuständig, wenn die behinderte Person nicht einsichts- und urteilsfähig ist und die Zustimmung zur Heilbehandlung innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters liegt.

Handelt es sich um eine Heilbehandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist (z.B. Einsetzen einer PEG-Sonde, Chemo- und Strahlentherapien, größere operative Eingriffe), muss der Sachwalter folgendes beachten:

Er ist verpflichtet, entweder eine zweite ärztliche Meinung einzuholen, wobei ein vom behandelnden Arzt unabhängiger Arzt in einem ärztlichen Zeugnis bestätigt, dass die behinderte Person nicht über die entsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und die Behandlung zur Wahrung ihres Wohles erforderlich ist **oder** die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung. Diese ist immer erforderlich, wenn die behinderte Person zu erkennen gibt, dass sie die Behandlung ablehnt. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses trägt die behinderte Person, sofern sie nicht von der Sozialversicherung übernommen werden.

Wer bestimmt den Wohnort einer behinderten Person?

Eine behinderte Person, die einsichts- und urteilsfähig ist, entscheidet ausschließlich selbst über ihren Wohnort.

Dem Sachwalter kommt diese Aufgabe nur dann zu, wenn

- die behinderte Person nicht einsichts- und urteilsfähig,
- ein Wohnortwechsel zur Wahrung des Wohles der behinderten Person erforderlich,
- diese Angelegenheit vom Wirkungskreis des Sachwalters umfasst ist.

Im Fall einer dauerhaften Änderung des Wohnortes muss der Sachwalter die Genehmigung des Pflegschaftsgerichts einholen.

Reformen im Sachwalterrecht

Autor: Mag. Margot Prinz
erschienen: Juli 2007

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

2. Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Vertretung durch nächste Angehörige?

Eine Vertretung durch nächste Angehörige ist dann möglich, wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens oder zur Deckung des Pflegebedarfs zu besorgen oder ihre Ansprüche nicht mehr geltend machen kann.

Sie tritt aber nur dann ein, wenn für die betreffende Person weder ein Sachwalter bestellt noch eine andere Vertretung (Bevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter) gegeben ist.

Wofür ist der nächste Angehörige zuständig?

Die Verfügungsberechtigung der nächsten Angehörigen umfasst das laufende Einkommen und die pflegebezogenen Leistungen der vertretenen Person insoweit, als dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und zur Deckung des Pflegebedarfs erforderlich ist.

Darüber hinaus sind die Angehörigen berechtigt zur Geltendmachung von Ansprüchen (Pension, Pflegegeld, Sozialhilfe, etc.) und zur Zustimmung zu medizinischen Behandlungen, die **nicht** mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Gesundheit oder Persönlichkeit verbunden sind, sofern der zu Vertretende nicht mehr einsichts- und urteilsfähig ist.

Wer sind die „nächsten Angehörigen“?

Eltern, volljährige Kinder, Ehegatten und Lebensgefährten (seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt).

Was passiert, wenn mehrere nächste Angehörige vertreten wollen?

Wenn mehrere Angehörige vertretungsbefugt sind, genügt die Erklärung einer Person. Widersprechen sich jedoch die Erklärungen mehrerer vertretungsbefugter Angehöriger, so ist keine der Erklärungen wirksam.

Woraus ist ersichtlich, wer vertretungsbefugt ist?

Damit der nächste Angehörige seine Vertretungsbefugnis auch ausüben kann, sieht der Gesetzgeber eine Registrierungspflicht vor. Der nächste Angehörige muss seine Vertretungsbefugnis vor der Vornahme einer Vertretungshandlung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV), das von der Österreichischen Notariatskammer geführt wird, registrieren lassen.

Reformen im Sachwalterrecht

Autor: Mag. Margot Prinz
erschienen: Juli 2007

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Dritte Personen (Vertragspartner, Behörden, Ärzte) sind berechtigt, die Anerkennung der Vertretung durch den nächsten Angehörigen von der Vorlage einer Registrierungsbestätigung abhängig zu machen.

Wie hat die Registrierung zu erfolgen?

Die Registrierung der Vertretungsbefugnis des nächsten Angehörigen ist vorzunehmen, wenn der nächste Angehörige sein Naheverhältnis zum Vertretenen bescheinigt und ein entsprechendes ärztliches Zeugnis darüber vorlegt, dass der Vertretene aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, die einer Vertretung durch nächste Angehörige zugänglichen Angelegenheiten zu regeln.

Zur Registrierung der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger sind ausschließlich die Notare zuständig.

Wann kann die Registrierung nicht erfolgen?

Eine Registrierung kann nicht erfolgen, wenn ein Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger oder eine Vorsorgevollmacht registriert ist bzw. ein Sachwalter für diesen Bereich bestellt wurde.

Muss man sich von seinen nächsten Angehörigen vertreten lassen?

Damit die Vertretungsbefugnis durch die nächsten Angehörigen keine „Zwangsbeglückung“ darstellt, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit des Widerspruchs geschaffen. Die Vertretungsbefugnis tritt daher nicht ein bzw. endet, wenn der Vertretene der Vertretungsbefugnis widersprochen hat oder widerspricht. Auch ein Widerspruch, der nach dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit abgegeben wird, führt zur Beendigung der Vertretungsbefugnis bzw. lässt diese nicht wirksam werden.

Ein schriftlicher Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger kann sowohl bei einem Notar als auch bei einem Rechtsanwalt zur Registrierung vorgelegt werden.

Rechte der Angehörigen im Verfahren?

Anders als nach der derzeit geltenden Rechtslage werden den nächsten Angehörigen im Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters Rechte eingeräumt. Diese umfassen

- die Zustellung des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens,
- die Feststellung, ob die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger besteht,
- die Zustellung des Beschlusses über die Bestellung eines Sachwalters (und ob daneben die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger besteht),
- ein Rekursrecht im Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters.

Reformen im Sachwalterrecht

Autor: Mag. Margot Prinz
erschienen: Juli 2007

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Das Gericht muss aber auch den Notar, der die Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen registriert hat, von der Bestellung eines Sachwalters verständigen.

3. Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Als Vorsorgevollmacht definiert das Gesetz eine Vollmacht, die dann gelten soll, wenn der Vollmachtgeber seine

- Geschäftsfähigkeit,
- Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder
- Äußerungsfähigkeit verliert.

Welche Arten von Vorsorgevollmachten gibt es?

Eigenhändige Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht wird vom Vollmachtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Fremdhändige Vorsorgevollmacht

- Die Vorsorgevollmacht wird vom Vollmachtgeber eigenhändig unterschrieben: dann muss er in Gegenwart von drei unbefangenen, eigenberechtigten und sprachkundigen Zeugen erklären, dass der Inhalt der Vollmachtsurkunde seinem Willen entspricht.
- Die Vorsorgevollmacht wird von Vollmachtgeber nicht unterschrieben: in diesem Fall muss die Bekräftigung durch einen Notar erfolgen.

Wie kann eine Vorsorgevollmacht errichtet werden?

Errichtung vor einem Rechtsanwalt, Notar oder Gericht, wenn die Vorsorgevollmacht nachstehend angeführte Angelegenheiten umfassen soll:

- Einwilligung in schwerwiegende, nachhaltige medizinische Behandlungen
- Entscheidungen über die dauerhafte Änderung des Wohnortes und die
- Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören

Wie und worüber muss der Vollmachtgeber informiert werden?

Der Vollmachtgeber muss in diesen Fällen über die Rechtsfolgen einer Vorsorgevollmacht sowie über die Möglichkeit, dass er sie jederzeit widerrufen kann, informiert werden.

Reformen im Sachwalterrecht

Autor: Mag. Margot Prinz
erschienen: Juli 2007

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Die Vornahme der Belehrung muss auf der Vollmachtsurkunde vom Rechtsanwalt, Notar oder Gericht unter Beisetzung seines Namens und seiner Adresse durch eigenhändige Unterschrift dokumentiert werden.

Wie wird eine Vorsorgevollmacht wirksam?

Vorsorgevollmachten können im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden. Die Registrierung einer Vorsorgevollmacht kann von Rechtsanwälten oder Notaren vorgenommen werden, die nach erfolgter Registrierung den Vollmachtgeber davon verständigen müssen. Das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht kann dann registriert werden, wenn ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das bescheinigt, dass der Vollmachtgeber

- nicht mehr geschäftsfähig,
- nicht mehr einsichts- und urteilsfähig oder
- nicht mehr äußerungsfähig ist.

Die Registrierung des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht darf nur von einem Notar erfolgen. Nach erfolgter Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht muss der Notar dem Bevollmächtigten eine Bestätigung darüber ausstellen (Registrierungsbestätigung)

Wie lange gilt die Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden. Als Widerruf der Vorsorgevollmacht gilt auch, wenn der Vollmachtgeber nach Verlust seiner Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu erkennen gibt, dass er durch den Bevollmächtigten nicht mehr vertreten werden will.

4. Neuer Aufgabenbereich für die Sachwaltervereine

Wie kann der neue Aufgabenbereich definiert werden?

Aufbauend auf erfolgreich durchgeführten Modellprojekten haben die Sachwaltervereine mit dem Tätigkeitsbereich des „Clearing“ einen neuen Aufgabenbereich erhalten, um die Gerichte zu unterstützen.

Im Vorfeld oder im Rahmen eines Sachwalterbestellungsverfahrens haben die Vereine, insbesondere auf Ersuchen des Gerichts, nach ihren Möglichkeiten abzuklären,

- welche Angelegenheiten zu besorgen sind,
- ob Alternativen zur Sachwalterschaft bestehen,
- ob nahe stehende Personen als Sachwalter in Frage kommen.“

Reformen im Sachwalterrecht

Autor: Mag. Margot Prinz
erschienen: Juli 2007

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Dabei werden den Gerichten von den Vereinen umfassende Berichte zur Verfügung gestellt, die eine Entscheidungsgrundlage im weiteren Verfahren bieten.

Information und Beratung?

Information:

Die Vereine erhalten als Fortsetzung der bereits bisher geübten Praxis nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten die Aufgabe,

- nahe stehende Personen oder
- sonstige Personen oder Stellen (wie z.B. Krankenanstalten, Heime, ..), über die Sachwalterschaft und mögliche Alternativen zu informieren.

Beratung:

Weiters berät der Verein nahe stehenden Personen, die bereits als Sachwalter bestellt sind, bei der Ausübung der Sachwalterschaft.

Sachwalterrechts-Änderungsgesetz – Neuerungen 2007

Die Intention ist eine Reduzierung von Sachwalterschaften (in Österreich sind derzeit für geschätzte 50.000 Personen Sachwalter bestellt).

- Schaffung von Alternativen zur Sachwalterbestellung durch die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger und die Vorsorgevollmacht.
- Stärkere Betonung der Personensorge, in dem der Gesetzgeber den Sachwaltern weiterhin vorschreibt, persönlichen Kontakt mit seinen Klienten zu halten und diese Kontakte auf einmal monatlich festlegt bzw. die Fallzahlen bei Rechtsanwälten und Notaren reduziert.
- Entlastung der Gerichte durch die Vereinsbestellung und die neu geschaffene „Clearingfunktion“ der Sachwaltervereine.

Reformen im Sachwalterrecht

Autor: Mag. Margot Prinz
erschienen: Juli 2007

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)

	Registrierungs- pflicht	Registrierung Rechtsanwalt Notar	durch oder	Registrierung nur durch Notar
Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger*	X			X
Schriftlicher Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	X	X		
Ende der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger durch SW- Bestellung	X			X
Schriftliche Sachwalterverfügung		X		
Widerruf der Sachwalterverfügung		X		
Vorsorgevollmacht		X		
Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht*	X			X
Widerruf der Vorsorgevollmacht	X			X

*Vertrauensschutz: Dritte (Banken, Behörden, Ärzte, andere Vertragspartner) können die Anerkennung als vertretungsbefugter Angehöriger oder Vorsorgebevollmächtigter von der Vorlage einer Registrierungsbestätigung abhängig machen.

Der Text dieses Expertenletters ist auch erschienen in der Zeitung des NÖLV "zurSache" Ausgabe 1/2006, weiters kann er auch auf der Homepage des NÖLV unter www.noelv.at abgerufen werden; ebenso wie die vom BMJ herausgegebene Broschüre "Sachwalterschaft" Wissenswertes für Betroffene, Angehörige und Interessierte.

Über den Autor:

Frau Mag. Margot Prinz ist seit 15 Jahren im NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
und Bewohnervertretung als Rechtsreferentin tätig.

Reformen im Sachwalterrecht

Autor: Mag. Margot Prinz
erschienen: Juli 2007

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.